



Zürcher **ZKGV**
Kantonal-Gesangverein

Subventionsreglement

Ausgabe: 3. Mai 2025

Reglement für die Ausrichtung von Subventionen des ZKGV

Zweck

Der ZKGV fördert den Chorgesang unter seinen Mitgliedern und in der Öffentlichkeit.

Grundsätze

- Der ZKGV fördert und unterstützt im Rahmen seiner Zweckbestimmung und finanziellen Möglichkeiten die Mitgliederchöre durch Gewährung von Subventionen im Sinne einer Defizitgarantie.
- Verantwortliches Gremium ist der Kantonalvorstand (KV) ZKGV.
- Die erforderlichen finanziellen Mittel werden im jährlichen Budgetprozess definiert.
- Es werden zwei separate Budgetposten (öffentliche und interne Aktivitäten) ausgedehnt.

Voraussetzungen für Anspruch auf Unterstützung der Chöre

1. Gesuche sind schriftlich einzureichen mittels des offiziellen Formulars, das auf www.zkgv.ch, Register Formulare, zu finden ist. Es erfordert die Angaben über Ort, Datum und Art des Anlasses, sowie ein vollständiges Budget.
2. Gesuche müssen zwei Monate vor dem Anlass eingereicht werden.
3. Der antragstellende Chor ist Mitglied des ZKGV.
4. Dem ZKGV ist ein Programm zuzustellen.
5. Der KV ZKGV entscheidet abschliessend über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen. Es werden pro Anlass im Sinne einer Defizitgarantie maximale Deckungsbeiträge zugesichert, die ausschliesslich für ausgewiesene Defizite zur Verfügung stehen. Bei Kinder- und Jugendchören können auch jährliche Beiträge ohne eine Bindung an ein Defizit ausgeschüttet werden.
6. Dem ZKGV ist bis spätestens 3 Monate nach dem Anlass ein Auszahlungsgesuch mit vollständiger Schlussabrechnung einzureichen, mit Angabe der Bankverbindung.
7. Die Höhe der Ausschüttungen wird vom KV ZKGV festgelegt und mit dem Budget in der DV bewilligt.

Der ZKGV unterstützt folgende Aktivitäten

- Konzerte der einzelnen Chöre mit Solisten und/oder Orchester
- Aufführungen grösserer Werke durch Chöre oder Chorgemeinschaften

- Musikalische Anlässe im Interesse des Verbandes
- Unterstützung der Chöre bei öffentlichen Aktivitäten
- Kurse und Weiterbildungsveranstaltungen der einzelnen Chöre
- Bei Stimmbildungskursen muss ein aussenstehender Gesangspädagoge verpflichtet werden, selbst wenn der ordentliche Chorleiter über die entsprechende Ausbildung verfügt
- Ausbildungen für Vize-Dirigent:innen
- Kinder- und Jugendchöre

Schlussbestimmungen

Das Reglement wurde an der DV vom 3. Mai 2025 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Vorgängige Versionen werden damit ersetzt.

8335 Hittnau, 3. Mai 2025

Zürcher Kantonalgesangverein



Reto Huber
Co - Präsident



Anita Eichenberger
Co - Präsidentin